

**Ausländer / Ausländerinnen,
die mit einem deutschen Ehegatten verheiratet sind
(§ 9 Staatsangehörigkeitsgesetz)**

Mindest-Voraussetzungen der Einbürgerung:

1. 3-jähriger rechtmäßiger Aufenthalt und 2-jährige Ehe. Die Ehe muss für den deutschen Rechtsbereich gültig geschlossen sein und die Lebensgemeinschaft muss im Zeitpunkt der Einbürgerung tatsächlich bestehen.
2. Die bisherige Staatsangehörigkeit wird aufgeben oder geht verloren. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich vorab bei Ihrer zuständigen Auslandsvertretung zu informieren.
3. Keine Verurteilung wegen einer Straftat im In- und Ausland; es liegt kein Ausweisungsgrund vor.
4. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt; entsprechende bei Antragstellung vorzulegende Unterlagen siehe Vorderseite.
5. Der Lebensunterhalt kann für sich und die unterhaltsberechtigten Angehörigen ohne Anspruch auf Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) bestritten werden und eine ausreichende Kranken-, Pflege- und Alterssicherung ist sichergestellt.

Bei Bezug von Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, ist die Einbürgerung nur möglich, wenn abzusehen ist, dass der Einbürgerungsbewerber künftig in der Lage sein wird, sich ohne Bezug solcher Leistungen aus eigenen Kräften zu unterhalten.

6. Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.

Zusätzlich bei Einbürgerung nach § 9 StAG vorzulegende Unterlagen
Unterlagen/Nachweise sind im Original vorzulegen!

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• formlose Erklärung des Ehegatten, dass<ul style="list-style-type: none">- er/sie seit Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eine fremde Staatsangehörigkeit weder beantragt noch angenommen hat- eine eheliche Lebensgemeinschaft besteht |
| <ul style="list-style-type: none">• Nachweis des Ehegatten, dass er Deutscher Staatsangehöriger ist, z.B. durch: Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde, Vertriebenenausweis / Spätaussiedlerausweis, oder hilfsweise Geburts- und Heiratsurkunden der Vorfahren väterlicherseits des Ehegatten bis zum Jahr 1914/1950 |
| <ul style="list-style-type: none">• Verdienstbescheinigungen der letzten drei Monate Ihres Ehegatten• Rentenverläufe für Sie und Ihren Ehegatten |
| <ul style="list-style-type: none">• Vermieterbescheinigung (s. Anlage, vom Vermieter auszufüllen)• Heiz- und Betriebskostenabrechnung |
| <ul style="list-style-type: none">• bei Selbständigen: Gewerbeanmeldung, Einkommensteuerbescheid des Vorjahres, Gewinn- und Verlustrechnung des Steuerberaters für die vergangenen vier Monate, Kranken-Versicherungs-Police und Beitragszahlungsnachweis, Pflege-Versicherungs-Police und Beitragszahlungsnachweis, Nachweis der ausreichenden Alterssicherung (u. a. Altersvorsorge - bzw. Lebens-Versicherungs-Police und Beitragszahlungsnachweis), sollte Ihr Unternehmen noch keine drei Jahre auf dem Wirtschaftsmarkt bestehen: letzten Einkommensnachweis (u. a. Lohnabrechnung, Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes) vor Ihrer Selbständigkeit, von Ihnen und Ihrer Ehefrau/Ihres Ehegatten |